

Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Wohnmobilen

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass gemäß 12. Ausnahmeverordnung zur StVO (in Kraft ab dem 01.04.05) die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t bis 7,5 t, die im Fahrzeugschein als Wohnmobil bezeichnet sind, auf Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) - abweichend von §18 Abs. 5 Satz 2 Nr.1 der StVO - nunmehr 100 km/h beträgt. Aus den Fahrzeugpapieren von im Ausland zugelassenen Wohnmobilen muss eindeutig zu ersehen sein, dass diese das zulässige Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen nicht überschreiten.

Die Verordnung tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

